

Amtsgericht München
Abteilung für Straf- und Bußgeldsachen

Tanz der Teufel!
3. geschnittene Fassung

Geschäfts-Nr. (Bitte bei allen Schreiben angeben!)

443 Ds 465b Js 163696/88

8000 München 35, 04.04.1989
Justizgebäude Nymphenburger Straße 16
Zimmer A 602
Telefon (089) 5204-1
Durchwahl (089) 5204-43 21
Telex 522339

Nachbriefkasten für fristgebundene Anträge:
Justizpalast, Haupteingang Prielmayerstraße 7
und Strafjustizzentrum, Eingang Sandstraße

In der objektiven Einziehungssache
betreffend den Video-Film:

"Tanz der Teufel, 3. geschnittene Fassung, 13.09.1987"

Einziehungsbeteiligte:

Fa. Prokino Filmverleih GmbH,
[REDACTED]

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer:
[REDACTED]

Bevollmächtigte:
[REDACTED]

Prozeßvollmacht vom 01.06.1988 (Bl. 141)

I. B e s c h l u ß :

- I. Die von der Fa. Prokino Filmverleih GmbH, [REDACTED] der FSK zur Kennzeichnung vorgelegte und beschlagnahmte Videokassette "Tanz der Teufel, 3. geschnittene Fassung, 13.09.1987" wird e i n g e z o g e n .
- II. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt; die durch die Beteiligung erwachsenen besonderen Kosten der Einziehungsbeteiligten werden dieser auferlegt. Es wird davon abgesehen, die der Einziehungsbeteiligten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse aufzuerlegen.

BA
/ NA
16/5

G r ü n d e :

Über den Einziehungsantrag der Staatsanwaltschaft bei dem LG München I vom 26.01.1989 war im Beschlußverfahren zu entscheiden, da eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde (§ 441 III Satz 1 StPO). Der Einziehungsbeteiligten wurde rechtliches Gehör gewährt.

Die Voraussetzungen für das objektive Einziehungsverfahren liegen vor, da das Ermittlungsverfahren gegen den verantwortlichen Geschäftsführer der Fa. Prokino Filmverleih GmbH, [REDACTED] gem. § 153 I StPO eingestellt wurde.

Die Anordnung der Einziehung ist nach §§ 74d, 76a StGB veranlaßt, da der verfahrensgegenständliche Videofilm einen solchen Inhalt hat, daß jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis seines Inhalts den Tatbestand des § 131 I Nr.4 StGB verwirklichen würde.

Der Film "Tanz der Teufel, 3. geschnittene Fassung, 13.09.1987" enthält Sequenzen, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

So wird in Großaufnahme gezeigt, wie der Kopf einer der weiblichen Besessenen in Brand gerät und die Gesichtshaut dabei verbrennt (48. Minute auf Zählwerk der Videokassette).

In einer weiteren Szene wird geschildert, wie einer der beteiligten Männer gewürgt wird (49. Minute).

In Großaufnahme wird des weiteren gezeigt, wie die Männer mit einer Axt den Körper einer Besessenen zerstückeln und die Gliedmaßen weiterzucken (52. Minute).

In einer weiteren Szene wird gezeigt, wie eine Besessene auf einen Mann mit einem Stilette eindringt und ihn verletzt. Anschl. leckt sie genüßlich die blutverschmierte Waffe ab (1.03).

In dem sich anschl. Kampf fällt die Besessene in das Stilette. In Großaufnahme wird gezeigt, wie die Waffe ihren Körper durchdringt und im Anschluß daran große Mengen Blutes aus den Wunden und dem Mund austreten (1.04).

Als ein Mann eine Besessene begraben hat, greift sie aus dem Grab nach ihm und es kommt zum Kampf. Er schlägt mit einem Holzbalken auf die Besessene ein, aus deren Mund eine weiße Flüssigkeit spritzt. Die Besessene setzt zu einem unnatürlich hohen Sprung auf den am Boden liegenden Mann an. Dieser ergreift einen Spaten und hält ihn abwehrend vor sich. Durch den Sturz auf den Spaten wird der Kopf der Besessenen vom Körper abgetrennt und trifft neben dem Mann auf dem Boden auf. Jener hält in Großaufnahme den vom Kopf abgetrennten Körper der Besessenen, aus deren Halsstumpf Blut austritt, in Händen (1.10).

In einer weiteren Szene wird ein Schuß in den Kopf einer Besessenen gezeigt, der teilweise zerfetzt wird (1.11).

In einer weiteren Großaufnahme wird gezeigt, wie einer der beteiligten Männer mit einem Gewehrkolben auf eine Hand einschlägt und diese zermalmt (1.112).

Der Film "Tanz der Teufel, 3. geschnittene Fassung, 13.09.1987" lebt überwiegend von brutalen, grausamen und geschmacklosen Szenen. In diesem Film werden anderen Menschen besondere Schmerzen und Qualen zugefügt, dabei wird von den Akteuren aus gefühlloser und unbarmherziger Gesinnung gehandelt und die menschenverachtende, rücksichtslose und gleichgültige Tendenz findet in der Darstellung der gewalttätigen Vorgänge greifbaren Ausdruck. Die Gewalttätigkeiten werden teilweise von den Schreien der Opfer begleitet, teilweise wird gezeigt, wie nach einer Bluttat der Täter genüßlich die blutverschmierte Waffe ableckt. Die inkriminierten Szenen werden durch die dürftige Handlung kaum verknüpft. Rohe Gewalttaten werden in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen zum bloßen Unterhaltungsanreiz und zur Stimulierung von Emotionen gezeigt. Die Darstellung exzessiver Gewalt und Grausamkeit wird mithin zum Selbstzweck erhoben. Der Videofilm "Tanz der Teufel, 3. geschnittene Fassung, 13.09.1987" stellt eine fortgesetzte Wiederholung von Gewalttätigkeiten dar. Es erfolgt keinerlei kritische Auseinandersetzung mit dem Sinn oder den Ursachen dieser Handlungen. Anhaltspunkte für überwiegend schutzwürdige künstlerische Darstellung liegen nicht vor, da der Film insgesamt nur dazu dient, Gewalttätigkeiten darzustellen und Horror-effekte zu erzielen. Der Film liefert insbesondere keinen Denkanstoß hinsichtlich der Problematik der Ursachen von grausamer Gewalt.

An dieser Beurteilung hat sich auch nichts durch die Tatsache von vorgenommenen Schnitten hinsichtlich der Originalfassung geändert. Das Urteil des AG Erding vom 29.08.1985 steht dieser Beurteilung nicht entgegen, da sich dieses Urteil nicht mit der Frage auseinandersetzt, ob der Film in seiner Originalfassung grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Das vorgenannte Urteil hat sich nur mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Film grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 472b I Satz 1 und 2 StPO.

II. Verfügung:

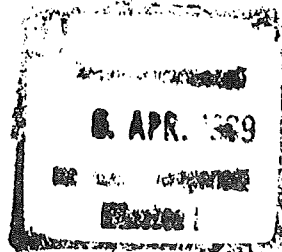
Beschluß I an

1. [REDACTED] förmlich zustellen
2. Beschluß an Einziehungsbeteiligte, vertreten durch den Geschäftsführer formlos mitteilen

3. U.m.A.
a.d.StA b.d.LG Mchn.I

gem. § 41 StPO.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Pr.